

# A u s f e r t i g u n g

## **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



## **Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Freiwilliger Landtausch „Marlow-Sanitz-Broderstorf“  
Landkreise Vorpommern-Rügen und Rostock**  
Aktenzeichen: 5433.2-N-055-372

### **I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „**Marlow-Sanitz-Broderstorf**“, Gemeinden Marlow, Sanitz und Broderstorf, Landkreise Vorpommern-Rügen und Rostock nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Landkreis: Vorpommern-Rügen</b>			
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Marlow	Carlewitz	11	15
Marlow	Jahnkendorf	11	15

<b>Landkreis: Rostock</b>			
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Sanitz	Reppelin	2	8
Broderstorf	Teschendorf	1	306

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **467.575 m<sup>2</sup>**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in den mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarten durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

## b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei ...

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe,
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen,
- der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen und
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

## II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

### § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Uecker-münde erhoben werden.

Stralsund, den 28.04.2025

Im Auftrag

gez. Garbers DS  
Abteilungsleiter  
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, den 30.04.2025

Im Auftrag

Klatt  
*Lea Klatt*



Anlage 1 zum Anordnungsbeschluss "Marlow-Sanitz-Broderstorf"



Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss "Marlow-Sanitz-Broderstorf"

